



## Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung & Patientenverfügung

Volljährige, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ihre Geschäfte nicht mehr selbst besorgen können, wird vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer als Vertreter bestellt. **Das ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen aufgrund einer Vorsorgevollmacht erledigt werden können.** Vor der Bestellung eines Betreuers prüft das Gericht, ob der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat und fragt beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ab, ob eine Vorsorgevollmacht registriert ist.

Volljährige entscheiden grundsätzlich für sich selbst, es sei denn, sie sind dazu nicht in der Lage, aufgrund Alters, Krankheit oder infolge eines Unfalls. Dann muss gerichtlich ein Betreuer bestellt werden, wenn nicht ein Vorsorgebevollmächtigter die Angelegenheiten der volljährigen Person wahrnimmt.

### Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen, für ihn in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu handeln. Die Vorsorgevollmacht ist oft als Generalvollmacht ausgestaltet und enthält regelmäßig die Weisung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten, von der Vorsorgevollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist. Ziel der Vorsorgevollmacht ist es, dass der Vollmachtgeber eine Vertrauensperson zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Vorsorgefall benennt und verhindert, dass für ihn eine gesetzliche Betreuung angeordnet wird.

**Bevollmächtigter** ist die Person, die aufgrund einer Vorsorgevollmacht für den entscheidungsunfähigen oder unwilligen Vollmachtgeber handeln soll. Da der Bevollmächtigte, anders als ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer, grundsätzlich nicht der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht unterliegt, sollte der Vollmachtgeber zum Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis haben.

**Persönliche Angelegenheiten** sind insbesondere die Personensorge, Gesundheitsfürsorge & Pflegebedürftigkeit, Aufenthaltsbestimmung & Wohnungsangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten sowie die Behördenangelegenheiten.

**Gesundheitsfürsorge** umfasst die Befugnis zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können.

**Ärztliche Maßnahmen**, die zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sind, aber dem natürlichen Willen des Betroffenen

widersprechen, bezeichnet das Gesetz als ärztliche Zwangsmaßnahmen.

**Freiheitsentziehende Maßnahmen** liegen vor, wenn der Betroffene auf einen beschränkten Raum festgehalten oder sein Aufenthalt ständig überwacht wird. Auch stark beruhigende Medikamente können diese Wirkung haben.

**Aufenthaltsbestimmung** ist die Wahl und Bestimmung des Wohnsitzes und des Ortes, an dem sich eine Person tatsächlich aufhalten soll.

**Vermögensangelegenheiten** sind insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen, die Vornahme und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen und die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten.

**Generalvollmacht** ist eine umfassende Vollmacht, die grundsätzlich zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen berechtigt, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

**Transmortale Vollmachten** gelten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Sie können die Nachlassverwaltung bis zur Eröffnung eines notariellen Testaments oder Erteilung eines Erbscheins erleichtern. Die Geltungsdauer sollte in der Vorsorgevollmacht geregelt werden.

**Untervollmacht** ist eine Vollmacht, die ein Bevollmächtigter einer weiteren Person zur Vertretung des Vollmachtgebers erteilt. Ob der Bevollmächtigte eine Untervollmacht erteilen darf, hängt vom Inhalt der Vorsorgevollmacht ab. Dort ist die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ausdrücklich geregelt.

Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt und ist **Gesamtvertretungsbefugnis** angeordnet, können die Bevollmächtigten nur gemeinsam für den Vollmachtgeber handeln. Denkbar ist auch, einer Vertrauensperson Einzelvertretungsbefugnis und anderen Vertrauenspersonen nur Gesamtvertretungsbefugnis zu erteilen.

Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt, kann derjenige, dem **Einzelvertretungsbefugnis** erteilt ist, allein für den Vollmachtgeber handeln.

**Geschäftsunfähig** ist, wer dauerhaft keinen freien Willen mehr bilden kann, weil er an einer Störung der Geistestätigkeit erkrankt ist.

Die **Ausfertigung** der Vorsorgevollmacht ist eine Kopie. Nur sie kann im Rechtsverkehr wie das Original eingesetzt werden. Das Original der Vorsorgevollmacht verbleibt beim Betreuungsverein Norden e. V.

Durch einen **Widerruf** erlischt die Vollmacht. Der Widerruf ist jederzeit möglich, solange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist. Der Widerruf ist nicht formgebunden. Wenn die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen ist, wird auch da der Widerruf gemeldet. Dieses wird unter Angabe der Registernummer schriftlich erfolgen.

## **Betreuungsverfügung**

Dieses Vorsorgeinstrument dient anders als die Vorsorgevollmacht, nicht der Betreuungsvermeidung, sondern möchte eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht und dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

## **Patientenverfügung**

Die Patientenverfügung enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund einer Bewusstlosigkeit, vorliegt. Da es Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten ist, dem in der Patientenverfügung

ausgedrückten Willen eine Geltung zu verschaffen, sollte eine Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden. Der Bevollmächtigte ist dann in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Zu einigen Maßnahmen muss er dabei mindestens schriftlich und ausdrücklich ermächtigt werden. Wenn keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde, muss zur Umsetzung der Patientenverfügung vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden.

**Organe** dürfen Verstorbenen zur Transplantation nur entnommen werden, wenn der Hirntod nachgewiesen ist und eine Zustimmung zur Organspende vorliegt. Wurde diese weder zu Lebzeiten erklärt noch ausdrücklich verweigert, entscheiden die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. Organspendebereitschaft und Patientenverfügung sollten aufeinander abgestimmt werden, weil der Kreislauf des verstorbenen Spenders kurzfristig aufrechterhalten werden muss, um die Organe zu schützen.

### **Betreuungsgerichte**

Betreuungsgerichte sind zuständig für die Klärung von Rechtsfragen bezüglich der Betreuung.

Falls Anzeichen für den Missbrauch einer Vorsorgevollmacht bestehen, kann im Ausnahmefall gerichtlich ein **Kontrollbetreuer** bestellt werden.

### **Bundesnotarkammer**

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister im gesetzlichen Auftrag unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Im **Zentralen Vorsorgeregister** wird jede Vorsorgevollmacht registriert, damit sie im Fall der Fälle auch gefunden wird. Bei gleichzeitiger Errichtung einer Patientenverfügung wird auch diese im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen. Die Eintragungen von Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können von Betreuungsgerichten jederzeit eingesehen werden. Dadurch werden viele unnötige Betreuungsverfahren vermieden.

**Registrierung** im Zentralen Vorsorgeregister erfolgt in der Regel elektronisch.

Für die Registrierung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister wird eine einmalige aufwandsbezogene **Gebühr** erhoben. Diese liegt im Durchschnitt zwischen 8,50 € und 13,00 €.

## **Vorsorgen und die Zukunft selbst gestalten.**